

Anhang 1: Von dem Pferdehalter zu übermittelnde Mindestangaben

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Musterformular (siehe Anhang 2)
1. der Status des Herkunftsbetriebs oder der Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit	<p>•Was muss notifiziert werden? Nichts.</p>	/
2. der Gesundheitszustand der Tiere	<p>•Was muss notifiziert werden? Wurde aufgrund eines Leidens in Bezug auf den Gesundheitszustand des Tieres beschlossen, das betreffende Tier schlachten zu lassen, muss notifiziert werden, um welches Leiden es sich handelt.</p>	Standarderklärung Punkt 2.
3. die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten	<p>•Was muss notifiziert werden? Angabe der Namen: - <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel; - <u>aller</u> Futtermittelzusatzstoffe mit einer obligatorischen Wartezeit (insbesondere Arzneifuttermittel) + die Daten oder Zeiträume der Verabreichung + die Dauer der Wartezeiten (in Tagen ausgedrückt)</p> <p>•Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen? Es handelt sich um Arzneimittel und Zusatzstoffe, die in dem Zeitraum von einem Monat vor der Verbringung des Tieres zum Schlachthof verabreicht wurden.</p>	Standarderklärung Punkt 4.
4. das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können	<p>•Was muss notifiziert werden? 1. Die Krankheitsanzeichen und die bei dem Pferd festgestellten Beschwerden. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeine klinische Anzeichen: Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit... ▪ Atembeschwerden: beschleunigte Atmung, Husten, Nasenausfluss... ▪ motorische Störungen: Lahmen... ▪ Hautläsionen: Wunden, Haarausfall, Abszesse, Tumore... ▪ Verdauungsstörungen: Diarrhö, Koliken... ▪ neurologische Anzeichen: Paralysen, Gleichgewichtsstörungen... 2. Wenn bekannt: Meldung von Diagnosen</p>	Standarderklärung Punkt 1.

		<p>und/oder Krankheitserregern. Für den Fall, dass Laboranalysen vorgenommen wurden, müssen die Befunde dieser Analysen (Diagnose) auch dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p> <p>•Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen? Diese Informationen müssen den Zeitraum von einem Monat vor der Beförderung des Tieres zum Schlachthof betreffen.</p>	
5.	<p>die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p>•Was muss notifiziert werden? Die Befunde der Laboranalysen zum Nachweis von Krankheitserregern, chemischen Stoffen (z.B. Blei) und Kontaminanten (z.B. Dioxine). Nur die Analyseergebnisse, die für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette von Bedeutung sind, müssen notifiziert werden. Analysen, die sich auf sportliche Leistungen oder auf die Befruchtung beziehen, sind in diesem Zusammenhang nicht immer von Belang.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Krankheitserreger sind relevant? Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bakterien: <i>Bacillus anthracis</i>, <i>Brucella abortus</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch), <i>Mycobacterium bovis</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> - Träger des Gens <i>cpe</i> (<i>Clostridium perfringens</i> Enterotoxin, Krankheitserreger für den Menschen) ▪ Virus: Rotavirus ▪ Parasiten: <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Trichinella spp.</i> <p><u>NB</u>: Im Rahmen der Weitergabe von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht verpflichtend,</p>	Standarderklärung Punkt 3.

		alle vorerwähnten Krankheitserreger nachweisen zu lassen. Die bekannten Testergebnisse (z.B. Tests, die im Rahmen von veterinärmedizinischen Analysen durchgeführt wurden) müssen dem Schlachthof allerdings mitgeteilt werden.	
6.	einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes	<p>• Was muss notifiziert werden? Nichts.</p> <p>Stellt der amtliche Tierarzt während der Untersuchung Krankheiten oder Beschwerden, die der Gesundheit von Mensch oder Tier schaden, und/oder Verstöße gegen die Tierschutzvorschriften fest, muss er den Schlachthofbetreiber davon in Kenntnis setzen. Liegt die Ursache für das gemeldete Problem in dem Pferdehaltungsbetrieb, informiert der amtliche Tierarzt auch den Betriebstierarzt und den Verantwortlichen des Betriebs. Diese Rückmeldung bezüglich der Untersuchungsergebnisse erfolgt über Beltrace. Über diese Anwendung können die Schlachthofbetreiber zugleich auch die Untersuchungsergebnisse der Pferde aus demselben Betrieb, die zuvor geschlachtet wurden, abrufen.</p>	/
7.	Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte	<p>• Was muss notifiziert werden? Der Hauptverwendungszweck muss notifiziert werden. Eine der folgenden Möglichkeiten muss angegeben werden: Melken - Freizeithaltung - Zucht - Sonstiges. Für den Fall, dass das Pferd für die Milchproduktion gehalten wurde, muss auch die Registrierungsnummer der Molkerei angeführt werden.</p>	Teil 2: Informationen zum Pferd
8.	Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht	<p>• Was muss notifiziert werden? Pflicht: Name, Adresse und Telefonnummer des behandelnden Tierarztes. Wenn möglich: E-Mail-Adresse und/oder Faxnummer des behandelnden Tierarztes.</p> <p>Diese Angaben müssen nur eingetragen werden, wenn in dem Zeitraum von einem Monat vor der Verbringung des Tieres zum Schlachthof Wartezeiten für verabreichte</p>	Standarderklärung

		Tierarzneimittel und Futtermittelzusatzstoffe galten und/oder wenn andere Behandlungen durchgeführt wurden.	
9.	/	<ol style="list-style-type: none"> 1. Chipnummer des Pferdes, das zum Schlachthof verbracht wird 2. Kontaktdaten des Gesundheitsverantwortlichen[*]: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflicht: Name, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen. ▪ Wenn möglich: E-Mail-Adresse und/oder Faxnummer des Verantwortlichen. 3. Der Zeitraum, während dessen man der Gesundheitsverantwortliche des betreffenden Pferdes ist: Eine der folgenden Möglichkeiten muss angegeben werden: < 15 Tagen - ≥ 15 Tagen - > 1 Monat - > 6 Monaten. 4. Vorhandensein eines Arzneimitteldepots: Es muss notifiziert werden, ob es in dem Betrieb ein Arzneimitteldepot gibt oder nicht. 	<p>Obiger Kasten</p> <p>Teil 1: Informationen zum Gesundheitsverantwortlichen</p>

^{*}Gesundheitsverantwortlicher: die Person - Eigentümer oder Halter eines Pferdes -, die das betreffende Pferd dauerhaft oder vorübergehend direkt verwaltet oder beaufsichtigt, und dies auch während des Transports oder in einer Sammelstelle oder in einem Schlachthof.